

**ABFUHRORDNUNG  
DER GEMEINDE  
ST. MARTIN AM TENNENGEbirge**

<b>ABFUHRORDNUNG</b>	<b>1</b>
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Abschnitt Art und Erfassung der Sammeleinrichtungen</b>	<b>3</b>
§ 1	3
<b>II. Abschnitt Pflichten der Liegenschaftseigentümer (§ 2)</b>	<b>4</b>
<b>III. Abschnitt Abfuhr der Siedlungsabfälle</b>	<b>5</b>
§ 3 Abfallbehälter und deren Beschaffung	5
§ 4 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	6
§ 5 Häufigkeit der Entleerungen und Abfuhrplan	8
§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	8
§ 7 Anlieferung zu Sammelstellen	9
§ 8 Haftungsausschluss	10
<b>IV. Abschnitt Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)</b>	<b>10</b>
§ 9 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle	10
§ 10 Sammlung der Altstoffe	10
<b>V. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren</b>	<b>11</b>
§ 11	11
<b>VI. Abschnitt Gebühren</b>	<b>11</b>
§ 12 Abfallwirtschaftsgebühr	11
<b>VII. Wirksamkeit</b>	<b>12</b>
§ 13 Wirksamkeitsbeginn	12
<b>Anhang A</b>	<b>13</b>
Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist.	13
<b>Anhang B</b>	<b>14</b>
Liste der Problemstoffe	14
<b>Anhang C</b>	<b>15</b>
Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung	15
<b>Anhang Abfallrechtlicher Rahmen</b>	

# **A b f u h r o r d n u n g**

## **für die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge**

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG), LGBl Nr 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 4, 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen vom 28.10.2019 und 29.03.2022 (1. Änderung) für die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge folgende

# **A b f u h r o r d n u n g**

beschlossen.

## **Präambel**

Diese Abfuhrordnung regelt im Wesentlichen die von der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge gemäß § 14 S.AWG zu treffenden Festlegungen. Rechtliche Begriffsbestimmungen und wesentliche inhaltliche Vorgaben zur Gestaltung der „Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen“, zur „Erfassung von biogenen Siedlungsabfällen und Altstoffen“, zur Gebühreneinhebung sowie zum Bundesluftreinhaltegesetz sind in einem „Informativen Anhang“ (Abfallrechtlicher Rahmen) zusammengefasst.

## **I. Abschnitt**

### **Art und Erfassung der Sammeleinrichtungen**

#### **§ 1**

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr von den Liegenschaften für andere Siedlungsabfälle (Restmüll), (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle, und folgende getrennt gesammelte Siedlungsabfälle (Altstoffe) ein: Papier und Kartonagen;

Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Abfuhr der in Absatz (1) angeführten Siedlungsabfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen.

(3) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) Für sperrige Siedlungsabfälle ist nach Maßgabe des § 10 Abs 4 S.AWG eine ständige Sammelstelle, der Recyclinghof in Niedernfritz, eingerichtet.

(5) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Gerätealtbatterien und –akkumulatoren aus privaten Haushalten bzw. von Letztverbrauchern ist eine ständige Sammelstelle, ebenfalls der Recyclinghof in Niedernfritz, eingerichtet.

- (6) Zur getrennten Sammlung von Altglas und Alttextilien stehen im gesamten Gemeindegebiet mehrere Sammelstellen (Depotcontainer) zur Verfügung.
- (7) Altstoffe, die im Anhang A festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof in Niedernfritz abgegeben werden.
- (8) Die Verpackungsabfälle gemäß der Verpackungsverordnung 1996 („Gelber Sack“) werden durch ein gewerbliches Unternehmen von den Liegenschaften abgeführt.

## **II. Abschnitt**

### **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

#### **§ 2**

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (§ 5) an den in den §§ 6 und 7 bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur

Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

## **III. Abschnitt**

### **Abfuhr der Siedlungsabfälle**

#### § 3

#### Abfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der in § 1 Abs 1 angeführten Siedlungsabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Restmüll:

120 l bis 360 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1:

- 120 l-Behälter
- 240-l-Behälter
- 360-l Behälter

660 l-Behälter I bis 1100 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3:

- 660 l-Behälter
- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter

- 60 l-Abfallsack

b) Biogene Siedlungsabfälle:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1 (mit 40 l-, 60 l- oder 80 l-Einsätzen)

c) Papier und Kartonagen:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 1100 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-3
- 60 l-Altpapiersack

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Liegenschaftseigentümer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Liegenschaftseigentümer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke/Altpapiersäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder die Verwendung von Abfallsäcken aufgrund des Transportweges zur Abfuhsammelstelle zweckmäßiger ist.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können kostenpflichtig über das Gemeindeamt St. Martin am Tennengebirge bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde elektronische Chips für die Verwiegung des Abfalls angebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dies zu dulden bzw. sind verpflichtet, nur Abfallbehälter mit angebrachten Chips zu verwenden, wenn dies seitens der Gemeinde für bestimmte Abfallarten einheitlich festgelegt wurde.

(5) Die Liegenschaftseigentümer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

#### § 4

##### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Liegenschaftseigentümer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Liegenschaftseigentümer folgende Vorhaltevolumina für andere Siedlungsabfälle (Restmüll) festgelegt:

**a) Private Haushalte / Hauptwohnsitz bzw. ständiger Wohnsitz zu Arbeits(Berufs-)zwecke**

Festlegung nach Personen

Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l, ab 4 Personen im gemeinsamen Haushalt pro Haushalt und Woche ein Vorhaltevolumen von 40 l festgelegt.

**aa) Private Haushalte / Nebenwohnsitz**

Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, jedoch nicht in einer Zweitwohnung im Sinne des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wohnen, und diesen Nebenwohnsitz auch nicht als ständigen Wohnsitz zu Arbeits(Berufs-)zwecke nutzen:

Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 5 l festgelegt.

**b) Private Haushalte / Zweitwohnungen (im Sinne des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009)**

Bei Zweitwohnungen wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche festgelegt.

**c) Campingplätze**

Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 15 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden gemischte Siedlungsabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt.

**d) Beherbergungsbetriebe und Heime**

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett folgender wöchentlicher Behälterraumbedarf festgelegt:

Bei Zimmern mit Frühstück, Voll- oder Halbpension: 3 l pro Gästebett

Bei Appartements bzw. Ferienwohnungen (laufende Vermietung): 5 l pro Gästebett

**e) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**

In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 3 l Behälterraumbedarf festgelegt.

**f) Massenunterkünfte**

Bei Massenunterkünften wird pro zur Verfügung stehendem Bett oder Lager ein Vorhaltevolumen von wöchentlich 3 l festgelegt.

**g) sonstige Betriebe**

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 3 l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit- Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

h) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Liegenschaften nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei Liegenschaften, bei denen mehrere Ansätze nach lit. a) – f) zutreffen, sind diese in kumulierter Form festzulegen.

(4) Finden die Liegenschaftseigentümer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(5) Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Liegenschaftseigentümer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 6 eingehalten werden.

(6) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Liegenschaftseigentümer an der Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle, die nicht gemäß § 3 Abs 1 Bioabfallverordnung 2010 von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Liegenschaften gemäß Abs. (2) lit a) und b)

Festlegung nach Personenanzahl

Pro Person und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 5 l festgelegt.

Die Biotonnen können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden

b) Liegenschaften gemäß Abs. (2) lit. c) bis h):

Bei einem zweiwöchentlichen Vorhaltevolumen für den Restabfall bis 80 l ist eine 120 l Biotonne mit 40 l-Einsatz vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen bis 120 l eine mit 60 l-Einsatz, bis 160 l eine mit 80 l-Einsatz, bis 240 l eine 120 l-Biotonne usw.

(7) Die Behälterart und -größe wird bei der Abfuhr von Papier und Kartonagen von den Liegenschaftseigentümern je nach Lage der Liegenschaft und Größe des Haushaltes selbst bestimmt.

## § 5

### Häufigkeit der Entleerungen und Abfuhrplan

(1) Das Abfuhrintervall für andere Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt grundsätzlich 2 Wochen. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Montag in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr, wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

Für bestimmte Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem (saisonell bedingtem) Restmüllaufkommen kann die Abfuhr im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen auch wöchentlich erfolgen.

(2) Das Abfuhrintervall für biogene Siedlungsabfälle beträgt grundsätzlich 2 Wochen. Abweichend davon beträgt das Abfuhrintervall in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September 1 Woche. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Mittwoch in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr, wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

(3) Das Abfuhrintervall für Papier und Kartonagen beträgt 4 Wochen. Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich jeweils am Montag in der Zeit von 5.00 bis 12.00 Uhr wobei die Behälter um 05.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen sind.

(4) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am nachfolgenden oder am vorhergehenden Werktag. Die genauen Abfuhrtage werden den Liegenschaftseigentümern alljährlich anhand eines Abfuhrplanes (auf der Internetseite der Gemeinde: [www.sanktmartin.at](http://www.sanktmartin.at)) bekannt gegeben.

## § 6

### Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(§ 5 Bioabfallverordnung 2010):

„(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 4 Abs 2 Bioabfallverordnung 2010 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort (Abs 1) zurückzubringen.“

## § 7

### Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Liegenschaftseigentümer haben die bei ihnen anfallenden Siedlungsabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

- a) alle Liegenschaftseigentümer im Lammertal, deren Liegenschaften sich taleinwärts des Jugendgästehauses Lammertalerhof befinden, und jene Liegenschaften, die über den Wildauweg und Schöberlweg aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Wildauweg/Lammertalweg. Davon ausgenommen sind die Gasthöfe Wildau und Lämmerhof, die direkt angefahren werden.
- b) alle Liegenschaftseigentümer, die über den Zufahrtsweg zur Liegenschaft Lammertalweg 3, (Kriesmayr), aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zum Lammertalweg;
- c) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schoberbergweg ab der „Gerhobkreuzung“ aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle „Gerhobkreuzung“;
- d) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schnöllkopfweg aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zur Pass-Gschütt-Straße. Alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schnöllwiesenweg aufgeschlossen werden, im Einmündungsbereich des Objektes Schnöllwiesenweg 4;
- e) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Grubweg und den Lerchenweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Pass-Gschütt-Straße;
- f) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über die Güterwege Harreit und Knabelstall aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle im Bereich des Parkplatzes neben der Liegenschaft Schwaigweg 41 (Schwaigau);
- g) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Schwaigfeldweg aufgeschlossen werden, im Kreuzungsbereich zum Schwaigweg;
- h) die Liegenschaft Knablstraße 23 (Riedl), an der Sammelstelle im Bereich der Volksschule;
- i) die Liegenschaften Ploileiten und Zacherleiten an der Kreuzung des Zubringers zum Ploileitengut;
- j) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Höchhäuslweg, den Bonerweg und den Mitterschartenweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Obersteinstraße. Davon ausgenommen ist die Liegenschaft Mitterschartenweg 7 (Schitter), die in den schneefreien Monaten direkt angefahren wird.
- k) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Thomabauer- und Burgeggweg aufgeschlossen werden, an der Sammelstelle im Bereich der Kreuzung Thomabauer-/Burgeggweg;
- l) alle Liegenschaftseigentümer am Bichlbergweg, deren Liegenschaften nach dem Objekt Bichlbergweg 4 (Wieyng) liegen, im Einmündungsbereich der Liegenschaft Bichlbergweg 4;
- m) alle Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften über den Jägerheimweg, den Pfalzweg, den Angerleitenweg sowie den Haslangerweg aufgeschlossen werden, an den jeweiligen Kreuzungsbereichen zur Pass-Gschütt-Straße;

(2) Für die Benützung der Sammelstellen gilt § 6 sinngemäß.

(3) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abfuhrunternehmen kann die Gemeinde ganzjährig oder jahreszeitlich begrenzt eine Aufhebung der unter Abs. 1 angeführten Beschränkungen für einzelne Gemeindeteile erlassen.

#### § 8

##### Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

## IV. Abschnitt

### Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)

#### § 9

##### Abfuhr und Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle

(1) Sperrige Siedlungsabfälle sind von den Liegenschaftseigentümern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) in Niedernfritz zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Siedlungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

#### § 10

##### Sammlung der Altstoffe

(2) Zur Sammlung von Altglas (über das AGR-System im Auftrag der Gemeinde) sowie von Alttextilien (über das Pongauer Arbeitsprojekt – PAP im Auftrag der Gemeinde) stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) auf folgenden Aufstellungsplätzen zur Verfügung:

##### Altglas:

- Im Lammertal Platz neben dem Lammertalerhof
- Schnöllkopfsiedlung neben der Pass-Gschütt-Straße (B 166)
- Am südlichen Ende der Obersteinstraße („Schartenbrücke“)
- Neben dem Gemeindebauhof an der Pass-Gschütt-Straße (B 166)

##### Alttextilien:

- Schnöllkopfsiedlung neben der Pass-Gschütt-Straße (B 166)
- Neben dem Gemeindebauhof an der Pass-Gschütt-Straße (B 166)

(3) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

- (4) Altstoffe die in Anhang A festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Liegenschaftseigentümern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in Anhang A festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden.

## **V. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren**

#### § 11

- (1) Zur Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof in Niedernfritz zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Liegenschaftseigentümern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (5) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang B festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Personals der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

## **VI. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### § 12

##### Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinde gemäß § 18 Abs.1 S.AWG haben die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) eine Gebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für jedes Kalenderjahr von der Gemeindevertretung pro Liter des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) festgelegt.

(3) Der jeweils geltende Tarif ist in der jährlichen Kundmachung gemäß § 79 i.V.m. § 56 Gemeindeordnung 1994, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet, enthalten.

(4) Gebührenschuldner, die gemäß § 12 Abs 5 S.AWG von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, haben 35 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 3) zu entrichten.

(5) Gebührenschuldner, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben (Verpflichtungserklärung gemäß Anhang C), wird ein Abschlag von 10 % der jeweiligen Abfallwirtschaftsgebühr gewährt.

(6) Für Gebührenschuldner, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Bioabfallbehältern haben, wird eine Zusatzgebühr (Zuschlag) für die einmalige Entleerung pro zusätzlichem Liter Vorhaltevolumen in der Höhe von 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr festgelegt.

## VII. Wirksamkeit

### § 13

#### Wirksamkeitsbeginn

Diese Abfuhrordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 31.03.1995 beschlossene Abfuhrordnung, zuletzt geändert gemäß Kundmachungs-Verordnung vom 04.10.2013, außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt mit 01.04.2022 in Kraft und ist in der gegenständlichen Abfuhrordnung eingearbeitet.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

  
Schlager Johannes



## Anhang A

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist. Grundsätzlich können nur Abfälle aus **Privathaushalten und Betrieben, die über eine Recyclinghofkarte verfügen, in haushaltsüblicher** Menge und keine Abfälle in größeren Mengen aus Gewerbebetrieben abgegeben werden.

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in EURO
Altglas	haushaltsübliche Menge	-x-
Altpapier	haushaltsübliche Menge	-x-
Altspesiefett	haushaltsübliche Menge	-x-
Altfenster mit Glas	haushaltsübliche Menge	-x-
Altholz (behandelt/unbehandelt)	haushaltsübliche Menge	-x-
Altmetall	haushaltsübliche Menge	-x-
Bauschutt	max 1 m <sup>3</sup>	-x-
Elektro- und Elektronikaltgeräte	haushaltsübliche Menge	-x-
Flachglas	haushaltsübliche Menge	-x-
Gasentladungslampen	haushaltsübliche Menge	-x-
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	haushaltsübliche Menge	-x-
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	haushaltsübliche Menge	-x-
sperrige Siedlungsabfälle	haushaltsübliche Menge	-x-
Styropor-Formteile	haushaltsübliche Menge	-x-

## Anhang B

### Liste der Problemstoffe

	<b>Problemstoffgruppe</b>	<b>Beispiele</b>	<b>max. Menge/ Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit in EURO</b>
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	haushaltsübliche Menge	-x-
2	2.1 Altmedikamente, schwermetallhaltig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	haushaltsübliche Menge	-x-
	2.2. Altmedikamente sortiert		haushaltsübliche Menge	-x-
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztipraxen, etc.	haushaltsübliche Menge	-x-
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	haushaltsübliche Menge	-x-
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		haushaltsübliche Menge	-x-
5	5.1. Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	haushaltsübliche Menge	-x-
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	haushaltsübliche Menge	-x-
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Löffilter etc.	haushaltsübliche Menge	-x-
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		haushaltsübliche Menge	-x-
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	haushaltsübliche Menge	-x-
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	haushaltsübliche Menge	-x-
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	haushaltsübliche Menge	-x-
11	Altbatterien und -akkumulatoren	Kleinsbatterien, Autobatterien, Handyakkus	haushaltsübliche Menge	-x-
12	Quecksilber (Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	haushaltsübliche Menge	-x-

\*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

## Anhang C

### Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für Liegenschaftseigentümer, die keinen Bioabfallbehälter benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)

.....

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....

Name

.....

Adresse

.....

Datum

.....

Unterschrift

